

Benutzungsordnung für den Betrieb der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vilsheim

1. Trägerschaft

(1) Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Vilsheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Vilsheim. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.

(2) Der Betrieb der Mittagsbetreuung dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Betreuungsjahr

Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

3. Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder der Grundschule Vilsheim (maximal 40 Plätze).

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach Kriterien in folgender Reihenfolge getroffen:

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- Kinder, die bereits im Vorjahr die Mittagsbetreuung besucht haben
- Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe
- Kinder mit häufiger Buchungszeit

Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen. Bei Berufstätigkeit ist auch nachzuweisen, dass die Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.

(2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die gesetzlich geforderten Impfnachweise bzw. Immunitätsnachweise vorgelegt werden.

4. Anmeldung/Abmeldung

(1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt.

(2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(4) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

5. Betriebszeiten/Buchungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr betrieben (an allen Schultagen). Die

Mittagsbetreuung beginnt um 11.20 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Vilsheim abzuschließen ist.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen im gegenseitigen Einvernehmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

6. Ausschluss

Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- der Elternbeitrag während der letzten 3 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind.

Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

7. Verpflegung

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

8. Elternbeitrag, Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Mittagsbetreuung. Er wird für 11 Monate im Betreuungsjahr erhoben (September bis Juli). Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der gebuchten Nutzungszeit.

(2) Die Mittagsbetreuung kann ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr gebucht werden.

(3) Der Grundbeitrag beträgt 21 €. Der monatliche Beitrag pro angefangener Wochenstunde beträgt 5,50 € (Aufrundung ab 15 Minuten).

Für eine einmalige Hinzubuchung wird pro Tag eine Gebühr von 10 € verrechnet. Für das Essen liegt die Gebühr bei 4,50 € pro Tag.

(4) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Für das Mittagessen wird ein monatliches Verpflegungsgeld erhoben: bei Mittagessen pro Woche an

	<u>1 Tag</u>	<u>2 Tagen</u>	<u>3 Tagen</u>	<u>4 Tagen</u>	<u>5 Tagen</u>
monatlich	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €

Das Verpflegungsgeld wird mit dem Elternbeitrag abgebucht und ist auf 11 Monate ausgelegt. Änderungen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(5) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

9. Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 01. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung/Lastschriftverfahren auf das Konto der Gemeinde Vilsheim bei der Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf, Zweigstelle Vilsheim, IBAN DE 56 7436 9662 0000 5102 70 GENODEF 1 EBV. Bareinzahlung des Elterngeldes (und des Essensgeldes) bei der Leitung der Mittagsbetreuung ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Säumniszuschlag nach § 240 AO fällig.

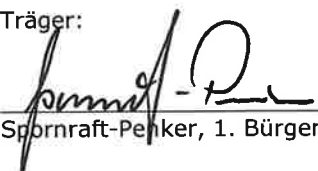
(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 2. Monat anteilig ermäßigt.

10. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24.03.2024 außer Kraft.

Ort, Datum:
Vilsheim, 01.09.2025

Träger:


Spornraft-Penker, 1. Bürgermeister